

Satzung des Fördervereins Heimatmuseum in der Großgemeinde Ahrensböök

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den vorstehend genannten Namen und soll in ds Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Ahrensböök.

§2

Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege in der Gemeinde.

Der Verein verfolgt das Ziel, ehrenamtliches Engagement, Eigeninitiative und Selbstorganisation aller gesellschaftlichen Gruppen in der Gemeinde für den Bereich Heimatpflege zu bündeln und zu fördern.

Der Verein hat insbesondere auch die Aufgabe, ein Heimatmuseum in der Gemeinde Ahrensböök aufzubauen und zu entwickeln.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§4

Neutralität

Der Verein ist konfessionell ungebunden. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Dem Mitglied steht die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer

Woche mittels schriftlicher Einladung einzuberufen.
Ihre Aufgaben

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- höchstens 6 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt

Liquidatoren. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahrensböök, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ahrensböök, den 25. Oktober 2010